

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 13

Samstag, den 10. Mai 2014

Nummer 11/2014

Inhaltsverzeichnis

Ämtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau, des Ortsbeirates des Ortsteils Casel, des Ortsbeirates des Ortsteils Domsdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Drebkau, des Ortsbeirates des Ortsteils Greifenhain, des Ortsbeirates des Ortsteils Jehserig, des Ortsbeirates des Ortsteils Kausche, des Ortsbeirates des Ortsteils Laubst, des Ortsbeirates des Ortsteils Leuthen, des Ortsbeirates des Ortsteils Schorbus und des Ortsbeirates des Ortsteils Siewisch, am Sonntag, 25. Mai 2014

Seite 2

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu der Wahl zum 8. Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Seite 2

Zgromadne wólbne wózjawjenje za wólbny do 8. Europejskego Parlamenta a za komunal ne wólbny dnja 25. Maja 2014

Seite 5

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau

Seite 10

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Jehserig

Einladung zur 25. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jehserig

Seite 12

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der „Satzung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz“

Seite 12

Ämtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Informationen des Standesamtes

Seite 15

Stellenausschreibung

Seite 16

Standortsicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau in 2014

Seite 16

Erreichbarkeit/Sprechzeiten der Ortsvorsteher/innen

Seite 16

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0, Geschäftsführer: Andreas Barschtipan, Telefax (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55, info@wittich-herzberg.de, www.wittich.de
www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die Wahlleiterin der Stadt Drebkau

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

**für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau, des Ortsbeirates des Ortsteils Casel, des Ortsbeirates des Ortsteils Domsdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Drebkau, des Ortsbeirates des Ortsteils Greifenhain, des Ortsbeirates des Ortsteils Jehserig, des Ortsbeirates des Ortsteils Kausche, des Ortsbeirates des Ortsteils Laubst, des Ortsbeirates des Ortsteils Leuthen, des Ortsbeirates des Ortsteils Schorbus und des Ortsbeirates des Ortsteils Siewisch,
am Sonntag, 25. Mai 2014**

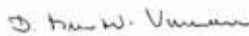
Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet
am Dienstag, d. 27.05.2014,
um 17.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Spremberger Straße 61b,
03116 Drebkau

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

30.04.2014



Menzel-Neumann
Wahlleiterin

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu der Wahl zum 8. Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

A)

- Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 finden gleichzeitig die Wahlen zum 8. Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Drebkau ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Bemerkungen
01	OT Casel	Casel Dorfgemeinschaftshaus Calauer Straße 22	barrierefrei
02	OT Domsdorf	Rasthof Domsdorf Neupetershainer Str. 8	

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Bemerkungen
03	OT Drebkau, Vor der Bahn - Zentrum	Drebkau Grundschule General-von- Schiebell-Straße 1	
04	OT Drebkau, Hinter der Bahn	Drebkau Stadtverwaltung Spremberger Straße 61	barrierefrei
05	OT Greifenhain	Greifenhain Dorfhaus Dorfstraße 68	
06	OT Jehserig	Jehserig Gutshaus Straße am Park 9	
07	OT Kausche	Kausche Bürgerhaus An den Steinen 7	barrierefrei
08	OT Laubst	Laubst Mehrzweck- gebäude Laubster Dorfstraße 6	
09	OT Leuthen	Leuthen Grundschule Hauptstraße 2	barrierefrei
10	OT Schorbus	Vereinshaus Schorbus Straße der Jugend 5	barrierefrei
11	OT Siewisch	Siewisch Gemeindehaus Drebkauer Straße 12	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

B) Für die Wahl zum Europäischen Parlament gelten folgende Regelungen:

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die jeder Wählerin und jedem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler hat **eine Stimme** und gibt diese in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

2. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der zuständigen Wahlbehörde Stadt Drebkau - Der Bürgermeister - Einwohnermeldeamt, Zimmer 32, 03116 Drebkau, Spremberger Straße 61, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag und das Merkblatt beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Anschrift Kreiswahlleiter) zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.
4. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. angefordert werden.

C) Für die Kommunalwahlen gelten folgende Regelungen:

Die Wahlen zum Kreistag, zu der Stadtverordnetenversammlung bzw. zu den Ortsbeiräten sind miteinander verbunden und finden gleichzeitig statt.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass

1. jeder Wähler bei der Wahl
 - a) zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße **drei Stimmen**
 - b) zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau **drei Stimmen**
 - c) zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Drebkau **drei Stimmen** hat,
2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.
Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt.
Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt.
 - a) für die Wahl zum Kreistag
Farbe **beige**
 - b) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
Farbe **rosa**
 - c) für die Wahl zu den Ortsbeiräten
Farbe **grün**
3. der jeweilige Stimmzettel die im Wahlkreis oder Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge enthält.
4. der Wähler bei der Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten
 - a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - d) seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung oder mehr als drei Stimmen enthält. Sollten weniger als drei Stimmen vergeben werden, so sind die Stimmen, die nicht vergeben sind, ungültig. Ist der Stimmzettel zum Beispiel nur mit einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

5. bei der Wahl zum Kreistag, zu der Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis bzw. im Wahlgebiet für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder Wahlgebietes
 - b) durch Briefwahl teilnehmen kann.
6. wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der zuständigen Wahlbehörde, Stadt Drebkau - Der Bürgermeister -, Einwohnermeldeamt, Zimmer 32, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig bei den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen (Kreistag - Anschrift Kreiswahlleiter; Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat - Anschrift Wahlleiter Stadt Drebkau) übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Wahlscheine, Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge für die Wahl zum Kreistag, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sowie zu den Ortsbeiräten sind farblich wie folgt gestaltet.

Wahlschein - Kreistag gelb; Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat jeweils grün

Stimmzettelumschlag - Kreistag beige; Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat jeweils rosa

Wahlbriefumschlag - Kreistag gelb; Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat jeweils grün

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Kreuzen Sie die jeweiligen Stimmzettel persönlich an. Sie haben jeweils 3 Stimmen.
2. Legen Sie die jeweiligen Stimmzettel in die jeweiligen Stimmzettelumschläge und kleben Sie diese zu.
3. Versehen Sie die „Versicherung an Eides statt“ auf den jeweiligen Wahlscheinen mit Ort, Datum und Unterschrift.
4. Stecken Sie die unterschriebenen jeweiligen Wahlscheine zusammen mit den verschlossenen jeweiligen Stimmzettelumschlägen in die jeweiligen Wahlbriefumschläge
5. Kleben Sie die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu und geben Sie diese unfrankiert auf den Postweg oder bei den auf den jeweiligen Wahlbriefen angegebenen Adressen ab.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt.

Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler ist folgendes zu beachten, wenn die wahlberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lässt, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine oder einen besonderen Raum verfügbar zu

halten, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Stimmzettelumschläge gelegt werden können.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

D) Sonstige Hinweise:

1. Bei der Urnenwahl muss jeder Stimmzettel vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt wird.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der **Briefwahl**
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - b) für die Wahl zum Kreistag
 - c) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten**jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.**
3. **Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahlbezirken sind öffentlich.**
Die Briefwahlvorstände zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Europa- und Kreistagswahl tre-

ten am Wahltag um 15.00 Uhr im Oberstufenzentrum I, Heinrich-Heine-Straße 14 - 16 in 03149 Forst (Lausitz) zusammen.

Der Briefwahlvorstand zur Feststellung der Briefwahlergebnisse für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten tritt am Wahltag um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, Speiseraum, zusammen.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Drebkau, den 05.05.2014


Stadt Drebkau
Der Bürgermeister



**Zgromadne wólbne wózwjawjenje
za wólbny do 8. Europejskego parlamenta
a za komunalne wólbny
dnja 25. maja 2014**

A)

1. Nježelu, dnja 25. maja 2014 se wótměju rownocasnje wólbny do 8. Europejskego parlamenta ako teke komunalne wólbny w Bramborskej..

Wólbny traju wót zeger 8.00 až do 18.00 góžin.

2. Město Drjowk jo rozdźěłone do 11 powšykných wólbnych wobcerkow.

Wólbny wobcerk nr.	Pomjenjenje wólbneho wobcerka	Pomjenjenje wólbneho lokala	Pšispomnjenja
01	městny žěl Kózle	Kózle, Dom wejsneje zgromadnosći Kalawska droga 22	bžeze bariery
02	městny žěl Domašojce	Pšidrozny gósćeńc Domašojce Nowowicańska droga. 8	
03	městny žěl Drjowk, Pšed zeleznicu - centrum	Drjowk, Zakładna šula Droga generala-von-Schiebell-1	
04	městny žěl Drjowk, Slězy zeleznice	Drjowk, Měsćańske zastonjsntwo Grodkojska droga 61	bžeze bariery
05	městny žěl Maliń	Maliń, Wejsny dom Wejsna droga 68	
06	městny žěl Jazorki	Jazorki, Kubło Droga pši parku 9	
07	městny žěl Chusej	Chusej, Bergarski dom Pši kamjenjach 7	bžeze bariery
08	městny žěl Lubošc	Lubośc, Wěcejzaměrowe twarjenje, Lubošcańska wejsna droga 6	
09	městny žěl Lutol	Lutol, Zakładna šula Głowna droga 2	bžeze bariery
10	městny žěl Skjarbośc	Towaristwowy dom Skjarbośc Droga mložiny 5	bžeze bariery
11	městny žěl Žiwize	Žiwize, Gmejnski dom Drjowkojska droga 12	

We wólbnych powěžeńkach, kenž su se do wuzwólwanja wopšawnjonym, nanejpóźdzej až do 04. maja 2014 pšipóslali, stej pódanej wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kotarymaž ma do wuzwólwanja wopšawnjony wuzwólwaś.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba móžo jano w tom wólbnem lokalu tego wólbneho wobcerka wuzwólwaś, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisany.

Wuzwólwarje maju swóju wólbnu powěžeńku a personalny wupokaz abo pas, bergarje unije plašecy wupokaz identity, k wuzwólwanju sobu pšinjasć.

Wólbna powěžeńka dej se pši wuzwólwanju wótedaś.

B) Za wólby do Europejskego parlamenta plaše slědujce wustawjenja:

1. Wuzwóluj se z amtskimi glosowańskimi lisćikami, kótarež dostanjo kuždy wuzwólwař pši zastupjenju do wólbneho lokala do rukowu.

Na glosowańskem lisćiku stoje pód běžneju numeraciju pomjenjenje strony a krotke pomjenjenje respektiwne pomjenjenje howacnego politiskego zjadnošenja a jogo pónawańske słowo ako teke pšecy přědne 10 kandidatow pšizwólonych wólbnych naraženjow a napšawo wót pomjenjenja wopšawnjonego do wuzwólwańskego naraženja jo krejs za wóznamjenjenje.

Wuzwólwař ma **jaden glos** a wótedajo toś ten na ten part, až na pšawem boce glosowańskego lisćika z do krejsa stajoneju kšicku abo na drugu wašnju jasnje wóznamjenijo, kótaremu wólbnemu naraženju ma plašís.

2. Wuzwólwarje, kenž maju wuzwólwańske łopjeno, mógu se na wólbach w tom wólbnem wokrejsu wobželiś, w kóteremž jo se wuzwólwańske łopjeno wustajilo,
 - a) pšez wótedaše glosa w jadnom wólbnem wobcerku tego wólbneho wokrejsa abo
 - b) pšez listowe wólby.
3. Chtož co pšez listowe wólby wuzwólwaś, musy sebje pla pšislušnego wólbneho zastojnstwa, Město Drjowk – šolta – wobydlarski pšizjawjeński amt, špa 32, 03116 Drjowk, Grodkojska droga 61, wobstaraś amtski glosowański lisćik, amtsku (módr) wobalku za glosowański lisćik ako teke amtsku wólbnu (cerwjenu) listowu wobalku a zaspomnjeńku a swój wólbny list z glosowańskim lisćikom (w zacynjonej wobalce za glosowański lisćik) a pódpisany wuzwólwańskim łopjenom tak scasom wótpóslaś na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno (adresa wokrejsnego wólbneho wjednika), až tam nanejpóźdzej na wólbnem dnju až do zeger 18.00 góžin dožjo. Wón móžo se teke tam wótedaś.
4. Slěpe a na wiženju škódowane maju móžnosć wuzwólwaś z pomocu šablony za glosowański lisćik. Šablona móžo se pžedaś pla Zwězka slěpých a na wiženju škódowanych Bramborska z. t. .

C) Za komunalne wólby plaše slědujce wustawjenja:

Wólby do wokrejsnego sejma, do zgromažiny měšćańskich wótpóslancow respektiwne do městnych pširadow su zwězane a se wótměju rownocasnje.

Wósebnje pokazujom na to, až

1. ma kuždy wuzwólwař pši wólbach
 - a) do wokrejsnego sejma Sprjewja-Nysa **tši glose**
 - b) do zgromažiny měšćańskich wótpóslancow Města Drjowk **tši glose**
 - c) do městnych pširadow městnych želow Města Drjow **tši glose**.

2. su glosowańske lisćiki amtski zgótowane a we wólbne lokalu k dispoziciji stoje.
Za kuźde wólby se wuzwólju z wósebny amtskim glosowańskim lisćikom.

Glosowańske lisćiki se rozeznawaju ako slědujo.

- a) za wólby do wokrejsnego sejma
bejżowa barwa
- b) za wólby do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow
rožoita barwa
- c) za wólby do městnych psiradow
zelena barwa

3. stoje na wótpowědujem glosowańskem lisćiku te we wólbne wokrejsu abo wólbne teritoriumje psizwólone wólbne naraženja.

4. wuzwólwař psi wólbach do wokrejsnego sejma, do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow a do městnych psiradow

- a) kandidaty, kótarymž co swój glos daš, pšez nakšickowanje njecwibelnje wóznamjenis musy,
- b) jadnomu kandidatoju až do tšich glosow daš móžo,
- c) swój glos teke wšakim kandidatam jadnogo wólbneho naraženja daš móžo, bžez togo až jo wězany na pórěd we wólbne naraženju,
- d) swój glos teke kandidatam wšakim wólbnych naraženjow daš móžo.

Njeplašiwu su glose, gaž njama glosowański lisćik žedno wóznamjenjenje abo wěcej ako tši glose. Wótedaju-lic se mjenjej ako tši glose, tak su glose, kenž njesu se wótedali, njeplašiwu. Ma glosowański lisćik na psikład jano jadnu kšicku, tak stej dwa glosa njeplašiwu.

5. psi wólbach do wokrejsnego sejma, do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow a do městnych psiradow do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž ma wuzwólwańske łopjeno, se na wólbach wobželiš móžo we wólbne wokrejsu respektiwne wólbne teritoriumje za kótaryž plaši wuzwólwańske łopjeno,

- a) pšez wótedaše glosa w kuźdyckem wólbne wobcerku togo wólbneho wokrejsa abo wólbneho teritoriuma
- b) pšez listowe wuzwólwanje.

6. chtož co pšez listowe wólby wuzwólwaš, musy sebje pla psislušnego wólbneho zastojnstwa Město Drjowk – šolta – wobydlarski psizjawjeński amt, špa 32, Grodkojska droga 61, 03116 Drjowk, wobstaraš amtske glosowańske lisćiki, amtske wobalki za glosowańske lisćiki ako teke amtske wólbne listowe wobalki a zaspomnjeńki a swóje wólbne listy z glosowańskimi lisćikami (w zacynjonych wobalkach za glosowańske lisćiki) a pódpisanyimi wuzwólwańskimi łopjenami tak scasom wótpóslaš na to na wólbnych listowych wobalkach pódane městno (wokrejsny sejm - adresa wokrejsnego wólbneho wjednika, zgromažina měšćańskich wótpóslańcow – adresa wólbneho wjednika Města Drjowk), až tam nanejpózdžej na wólbne dnju až do zeger 18.00 góžin dojdju. Wólbny list móžo se tam teke wótedaš.

Wuzwólwańske łopjena, wobalki za glosowańske lisćiki a wólbne listowe wobalki za wólby do wokrejsnego sejma, za wólby do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow ako teke městnych psiradow maju slědujuce barwy.

wuzwólwańske łopjeno

- wokrejsny sejm **žoły**; zgromažina měšćańskich wótpóslańcow a městne psirady **pšecej zelenu**

wobalka za glosowański lisćik

- wokrejsny sejm **bejžowy**; zgromažina měšćańskich wótpóslańcow a městne psirady **pšecej rožoity**

wólbna listowa wobalka**- wokrejsny sejm žolty; zgromažina měšćańskich
wótpóslańcow a městne pširady pšecej zeleny**

Za wótedaše glosa pšez listowe wólby plaše slědujuce wustawjenja:

1. Nakšickujšo glosowański lisćik pšecej wósobinski.
Wy mašo pšecej tši glose.
2. Scyńšo wótpowědujuce glosowańske lisćiki do wótpowědujucych wobalkow za glosowańske lisćiki a zalipšo te.
3. Pódpiščo "wobwěšćenje město pšisegi" na wótpowědujucych wuzwólowańskich łopjenach z pódašim městna a dnja.
4. Scyńšo pódpisane wótpowědujuce wuzwólowańske łopjena gromaže ze zacynjonymi wobalkami za glosowańske lisćiki do wótpowědujucych wólbnych listowych wobalkow.
5. Zalipšo wótpowědujuce wólbne listowe wobalki a dajšo te nje frankerowane na postowu drogu abo wótedajšo je pla tych wótpowědujucych na wólbnych listowach wobalkach pódaných adresach.

Jo se do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba na glosowańskem lisćiku zapisała, jo ten abo wobalku za glosowański lisćik skamsyła, mógu se jej na póžedanje nowe póđložki listowych wólbow wudaš. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary glosowański lisćik abo staru wobalku za glosowański lisćik.

Za wótedaše glosa brašnych wuzwólwarjow ma se na to žiwaš, jo-lic jo dała do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba glosowański lisćik pšez pomocnu wósobu wóznamjeniš, toš musy ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi wobkšušiš, až jo glosowański lisćik pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby wóznamjenila.

Wótwewzejo-lic do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wósobinski wuzwólowańske łopjena a póđložki za listowe wólby pla wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosť, listowe wólby ned na městnje wugbaš.

Wólbne zastojnstwo ma za to nanejmenjej jadnu wólbnu kabinu abo wósebnu rumnosť k dispoziciji, aby se glosowańske lisćiki mókali njewidnje za drugich wóznamjeniš a do wobalkow za glosowańske lisćiki scyńiš.

Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, schowajo je kšušo a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju pšislušnemu wólbnemu wjednikoju.

D) Howacne pokazki:

1. Pši urnowych wólbach musy se kuždy glosowański lisćik wót wuzwólwarja we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebnej póđlańskej rumności njewidnje za drugich wóznamjeniš a we złożonej formje tak do tego za wótpowědujuce wólby pšedwizóneho wólbneho kašćika scyńiš, až wokoło stojecy wósoby wóznamjenjenje póznaš njamógu.
2. Wósebnje se na to pokazujo, až pši **listowych wólbach**
 - a) za wólby do Europejskego parlamenta
 - b) za wólby do wokrejsnego sejma
 - c) za wólby do zgromažiny měšćańskich wótpóslańcow a do městnych pširadow**se pšecej wósebne wólbne listy wótpóslaš muse.**
3. **Wólbny akt a zwěšćenje wólbnych wuslědkow pó zakóńćenju wólbneho casa we wólbnych wobcerkach su zjawne.**

Předsedarstwa listowych wólbow za zwěšćenje wuslědkow listowych wólbow za wólby do Europejskego parlamenta a wokrejsneho sejma se zejdu na wólbnem dnju zeger 15.00 góž. w centrumje wušego schóžžeńka I, Droga Heinricha Heine 14 – 16 w 03149 Baršć (Łužyca). Předsedarstwa listowych wólbow za zwěšćenje wuslědkow listowych wólbow za wólby do gromažiny měšćańskich wótpóslańcow a do městnych přiradow se zejdu na wólbnem dnju zeger 15.00 góž. w měšćańskem zastojnstwje Drjowk, Grodkojska droga 61, jěžarnja. Kuždy ma přisťup, tak daleko ako jo to bžez mólenja wólbneje procedury móžne.

4. Kuždy do wuzwólowanja wopřawnjony móžo swójo wólbne přawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš.

Čtož njewopřawnjony wuzwólujo abo howacej k njepřawemu wuslědkoju wólbow dowježo abo wuslědk sfalšujo se wóšťrofujo z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu.

Teke wopytanje se wóšťrofujo (§ 107a wóšťawk 1 a 3 pokušeńskich kazniskich kniglow).

Drjowk, dnja 05.05.2014

Město Drjowk
šolta



Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07; Nr. 19; S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende „Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Grundsätze

(1) Die Satzung gilt für die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau

(2) Die Stadt Drebkau gewährt den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung dient als Ersatz für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen. Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die im § 3 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die jeweils höheren Aufwendungen unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen in Anrechnung gebracht.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte wird unabhängig von der Dienststellung gezahlt.

(4) Nicht entschädigt werden:

- Übungen
- Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in der Verantwortung der Stadt Drebkau und deren Ortsteilen
- Folgeeinsätze bei einmaliger Alarmierung durch die Leitstelle wie z.B. durch Witterungsunbilden hervorgerufene Brand- Sturm- und Wasserschäden, bei der die Ortswehr die Beseitigung mehrerer Allgemeingefahren nacheinander vornimmt. Ausgenommen davon sind angeordnete Bereitschaftszeiten im Gerätehaus.
- In Absprache zwischen der Verwaltung und der Wehrführung sind Abweichungen möglich.

(5) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist in nachfolgend aufgeführter Höhe an folgende Funktionsträger zu zahlen:

- | | |
|--|------------------|
| - Stadtwehrführer | 130,00 EUR/Monat |
| - 1. Stellvertreter des Stadtwehrführers | 40,00 EUR/Monat |
| - 2. Stellvertreter des Stadtwehrführers | 40,00 EUR/Monat |
| - Stadtjugendwart | 25,00 EUR/Monat |
| - Stellv. Stadtjugendwart | 15,00 EUR/Monat |
| - Jugendwarte der Ortswehren | 10,00 EUR/Monat |
| - Ortswehrführer mit Zugstärke | 55,00 EUR/Monat |
| - Ortswehrführer mit Gruppenstärke | 30,00 EUR/Monat |
| - Gerätestart | 10,00 EUR/Monat |
| - Atemschutzbeauftragter | 10,00 EUR/Monat |
| - Fachwart für Brandschutzerziehung | 10,00 EUR/Monat |

(2) Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den aufgeführten Funktionen voraus. Sie wird unabhängig von der Anzahl der Einsätze gewährt.

§ 3

Einsatzentschädigung

(1) Für die Teilnahme an einem Einsatz erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau pro tatsächlichen Einsatz ein Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR.

(2) Mit der Einsatzentschädigung sind folgende mit dem Einsatz verbundene Auslagen und Aufwendungen abgegolten:

- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
- Pflege der Feuerwehreinsatzstiefel
- Abnutzung an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für die Alarmfahrten benutzt werden
- Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen u.ä.)
- Telefonkosten für dienstliche veranlasste Gespräche
- Stromkosten für den Betrieb der Digitalen Meldeempfänger
- Kosten für Fachzeitschriften, Schreib- und Ausbildungsmaterialien

(3) Im Falle des Abbruches des Einsatzes durch die Regionalleitstelle Lausitz vor dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, erhält jeder zum Einsatz am Gerätehaus bereite Kamerad 1,50 EUR je Einsatz. Das Gleiche gilt auch für die Kräfte die sich unverzüglich nach Alarmierung am Gerätehaus eingefunden haben, aber nicht zum Einsatz gebracht wurden.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Bei Ausübung mehrerer der in § 2 Absatz 1 genannten Funktionen durch dieselbe Person, ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Absatz 1 werden vierteljährlich an die Kameradinnen und Kameraden ausgezahlt.

(3) Die Einsatzentschädigung wird ebenfalls vierteljährlich entsprechend der durch den Stadtwehrführer bestätigten Einsatzberichte ausgezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.

(2) Bei Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr entfällt die Aufwandsentschädigung mit dem Tag des Austritts.

(3) Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau seinen Pflichten aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz, der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz, der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und seines Stellvertreters sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Drebkau nicht nach, so kann auf Vorschlag des Stadtwehrführers oder des Trägers des Brand- und Katastrophenschutzes und auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefonkosten, Portokosten, Reinigung der Dienstbekleidung) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, sofern die Kosten nicht

von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Landes Brandenburg - LSTE) erstattet werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung bei Vertreterfunktionen

(1) Kann ein Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau seine Funktion länger als 3 Monate nicht wahrnehmen, nimmt ein durch den Stadtwehrführer benannter, qualifizierter Vertreter diese Funktion wahr. Er erhält die dafür vorgesehene Aufwandsentschädigung.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung ab dem 4. Monat der Vertretungstätigkeit die volle Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Bei mehreren Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit die Gesamtsumme zu gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 8

Versorgung bei Einsätzen

(1) Ist während des Einsatzverlaufes abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter in Abstimmung mit der Wehrführung, stellv. Stadtwehrführer und dem Träger des Brandschutzes die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anordnen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen wie z.B. Hitze, Kälte, Atemschutzeinsätze oder ungünstigen Tageszeiten sind Ausnahmen unter Absprache mit dem Träger des Brandschutzes möglich.

(2) Die Kosten für die Versorgung bei Einsätzen sind vom Träger des Brandschutzes zu tragen.

§ 9

Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Ehrungen

(1) Für ihre langjährigen treuen Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau in einem würdigen Rahmen mit der entsprechenden Medaille für „Treue Dienste“, einer Urkunde und einem angemessenen Blumenpräsent geehrt.

(2) Geehrt werden folgende Mitgliedschaften:

- 10-jährige Mitgliedschaft
- 20-jährige Mitgliedschaft
- 30-jährige Mitgliedschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- 60-jährige Mitgliedschaft

(3) Aktive Kameradinnen und Kameraden können zu persönlichen Jubiläen mit einem Präsent geehrt werden. Hierzu wird ein Betrag in folgender Höhe gewährt:

Eheschließung	30,00 EUR
Silberhochzeit	30,00 EUR
30. Geburtstag	10,00 EUR
40. Geburtstag	10,00 EUR
50. Geburtstag	10,00 EUR
60. Geburtstag	20,00 EUR
65. Geburtstag	20,00 EUR

(4) Für die Beisetzung verstorbener Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau wird ein Betrag von 25,00 EUR für ein Blumengebinde oder eine Geldspende gewährt.

(5) Die Ortswehren erhalten zu nachstehenden Gründungsjubiläen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 200,00 EUR

- 70 Jahre
- 75 Jahre
- 80 Jahre
- 90 Jahre
- 100 Jahre
- 110 Jahre
- 120 Jahre
- 125 Jahre
- 130 Jahre
- Jedes weitere 5. Jahr

§ 10

Sonstige Zuwendungen

(1) Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau erhalten jährlich für kameradschaftliche Zwecke ein Zuwendung in Höhe von

- je aktiver Kameradin/aktiven Kamerad 5,00 EUR
- je Mitglied der Jugendfeuerwehr 3,00 EUR

(2) Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Personalbestandes am 30.11. des laufenden Jahres.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau vom 03.01.2006
- 1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 14.08.2006
- 2. Änderungssatzung zur „Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 21.10.2011

außer Kraft.

Drebkau, den 06.05.2014


Dietmar Horke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Jehserig

Im Drebkauer Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 26. April 2014 wurde die Einladung zur **25. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jehserig** am 15.05.2014 veröffentlicht. Nach Bekanntmachung der Einladung im Drebkauer Amtsblatt ergab sich eine terminliche Änderung. Die Bekanntmachung zur 25. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jehserig wird hiermit nochmals veröffentlicht.

Die **25. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Jehserig** findet am **13.05.2014** um 19.00 Uhr im Gutshaus Jehserig, Straße am Park 9, 03116 Drebkau - OT Jehserig statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2014	
05	Bericht der Ortsvorsteherin	

06	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
09	Informationen zur Kommunalwahl im Land Brandenburg am 25.05.2014	
10	Informationen zum Stand der Vorbereitungen der Feierlichkeiten zu „80 Jahre Ortswehr Jehserig“ und „10. Parkfest Jehserig“ am 30.08.2014	
11	Verschiedenes	
	TOP B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht der Ortsvorsteherin	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2014	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

*gez. Nowka
Ortsvorsteherin und Vorsitzende
des Ortsbeirates*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der „Satzung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz“

Der Landkreis Spree-Neiße als Untere Jagdbehörde hat am 10.04.2014 mit Bescheid die Satzung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz genehmigt.

Auf der Grundlage der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg und § 10(2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie der Hauptsatzung der Stadt Drebkau erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung.

Der Jagdvorstand

Satzung

der Jagdgenossenschaft Domsdorf / Steinitz

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Domsdorf / Steinitz des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Domsdorf/Steinitz hat am 21.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Domsdorf/Steinitz ist gemäß 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Domsdorf / Steinitz“ und hat ihren Sitz in Domsdorf.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Domsdorf / Steinitz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen des Ortsteils Domsdorf / Steinitz entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: im Süden Calau, Kreisgrenze Spremberg, im Westen Gemarkung Radensdorf / Greifenhain, im Norden Gemarkung Golshow und Drebkau, im Osten Gemarkung Jehserig.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Kataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. Der Jagdvorstand.

§ 7**Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch Ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Drebkau zu übertragen.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist, ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;

- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Drebkau wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan fest, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 der Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Drebkau durch Veröffentlichung im Drebkauer Amtsblatt bekannt zu machen (§10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 13.11.2002 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.03.2014 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2016; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der
„Jagdgenossenschaft Domsdorf / Steinitz“
 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 08.04.2014



Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Informationen des Standesamtes

Mit Wirkung zum 1. April 2014 wurde ein neuer Standesamtbezirk Burg (Spreewald) gemeinsam mit der Stadt Drebkau, den Gemeinden Neuhausen/Spree und Kolkwitz sowie dem Amt Burg (Spreewald) gebildet.

Die Postanschrift lautet: Standesamt Burg (Spreewald)
 Hauptstraße 46
 03096 Burg (Spreewald)

Besucheradresse: An der Post 1
 03096 Burg (Spreewald)
 Tel. : 035603 753186 und 757124
 Fax: 035603 753250

E-Mail: standesamt@amt-burg-spree-wald.de

Sprechzeiten des Standesamtes Burg (Spreewald) in Burg:

Dienstag: 8.30 - 12.00 Uhr/13.30 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr/13.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes Burg (Spreewald) in der Außenstelle Drebkau:

Die Sprechzeiten zu Personenstandsangelegenheiten werden ab dem 15. April 2014 bis auf weiteres jeweils **diens-tags in der Zeit von 13.30 - 17.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, Zimmer 32 durch eine Standesbeamtin des Standesamtes Burg (Spreewald) durchgeführt.

Horke
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht für den Bereich Kindertagesstätten zum **01.09.2014** eine/einen

staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannten Erzieher.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.08.2015. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 6. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 40 Stunden angepasst werden. Die Bewerberin/der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher**
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
- offenes, freundliches Wesen
- Teamfähigkeit
- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit
- PC-Kenntnisse
- Fähigkeit zum Spiel eines Musikinstrumentes.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **31.05.2014** unter dem Kennwort „Erzieher“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau
Bau- Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau.

oder per E-Mail an muth@drebkau.de.

Bitte beachten Sie, dass nur Bewerbungen berücksichtigt werden können, die zum Bewerbungszeitpunkt den geforderten Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin nachweisen können.

Bitte fügen Sie für auf dem Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!
Horke
Bürgermeister

Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau in 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in diesem Jahr wird wie in jedem Jahr die Standsicherheitsprüfung von Grabmalen gemäß UVV 4.7 § 7 der Gartenbau Berufsgenossenschaft auf den Friedhöfen der Stadt Drebkau durchgeführt. Bei Frost, Regen, Einwirkungen des Wurzelwerkes und Bodensenkungen kann die Standfestigkeit der Grabmale erheblich beeinträchtigt werden.

Durch lose Grabsteine sind schon viele schwere Unfälle eingetreten, sogar mit Todesfolge. Aus diesem Grund ist die Stadt Drebkau als Friedhofsträger dazu verpflichtet, die Überprüfung der Grabsteine einmal im Jahr durchzuführen. Die Überprüfung erfolgt durch eine Fachfirma, welche den Prüfungsvorgang anhand von Protokollen festhält.

Die Nutzungsberechtigten mit losen Grabsteinen werden dann durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben. In schwerwiegenden Fällen sind wir als Friedhofsträger berechtigt, den Grabstein umzulegen. Die standunsicheren Grabmale sind dann innerhalb von 8 Wochen fachgerecht zu befestigen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Errichtung des Grabmales durch eine Fachfirma anhand einer Quittung nachzuweisen. Der Grabstein muss einem Druck von 30 bzw. 50 kg (horizontale Armkraft; je nach Größe des Grabsteines) standhalten, ohne dass der Grabstein Schwankungen aufzeigt. **Nach 8 Wochen erfolgt eine Nachkontrolle.** An nachfolgenden Terminen wird die diesjährige Standsicherheitskontrolle auf den Friedhöfen der Stadt Drebkau durchgeführt.

Friedhof	Datum	Uhrzeit
Leuthen	22.05.2014	ab 08:00 Uhr - 09:25 Uhr
Koschendorf	22.05.2014	ab 09:35 Uhr - 09:45 Uhr
Illmersdorf	22.05.2014	ab 09:50 Uhr - 10:05 Uhr
Siewisch	22.05.2014	ab 10:10 Uhr - 10:30 Uhr
Golschow	22.05.2014	ab 10:40 Uhr - 10:55 Uhr
Casel	22.05.2014	ab 11:10 Uhr - 11:40 Uhr
Radensdorf	22.05.2014	ab 11:50 Uhr - 12:00 Uhr
Jehserig	22.05.2014	ab 12:10 Uhr - 12:55 Uhr
Rehnsdorf	22.05.2014	ab 13:00 Uhr - 13:15 Uhr

Je nach Wetterlage und Besucherteilnahme auf den Friedhöfen kann sich der Prüftermin eventuell etwas verschieben.
gez. D. Horke
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Klauß
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Wilk
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 0175 2940522 Ortsvorsteher Herr Schötz
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Nowka
Ortsteil Kausche	Sprechstunde jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 15.30 - 17.30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Bürgerhaus Kausche Telefonisch erreichbar unter 035602 22011

Ortsteil Laubst	Ortsvorsteher Herr Engelmann Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012
Ortsteil Leuthen	Ortsvorsteherin Frau Schmidt Telefonisch erreichbar unter 035602 23536
Ortsteil Schorbus	Ortsvorsteher Herr Heßmer Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233
Ortsteil Siewisch	Ortsvorsteher Herr Schätz Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Just